

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände + VKU



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

21.11.2017

Bearbeitet von:

An die Mitglieder und Mitgliedsverbände des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages sowie des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

DST:
Barbara Meißner
Tel.: +49 221 3771-276
barbara.meissner@staedtetag.de

An die Mitgliedsunternehmen des Verbands Kommunaler Unternehmen e.V.

DLT:
Dr. Markus Brohm
+49 30 590097-331
markus.brohm@landkreistag.de

DStGB:
Bernd Düsterdiek
+49 228 9596-214
bernd.duesterdiek@dstgb.de

VKU:
Dr. Andreas Zuber
Tel.: +49 30 58580-130
zuber@vku.de

Aktenzeichen
72.06.32 D

LKW-Kartell (AT.39824 – TRUCKS): neue Entwicklungen und Anspruchssicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit dem sogenannten LKW-Kartell haben Sie bereits mehrere Schreiben der Kommunalen Spitzenverbände und des VKU erhalten. Zwischenzeitlich hat die EU-Kommission mit Entscheidung vom 27.09.2017 auch das Kartellverfahren gegen Scania zu einem Abschluss gebracht. Die Kommission hat in der Entscheidung (die im Wortlaut noch nicht vorliegt) auch gegen diesen LKW-Hersteller ein Bußgeld erlassen. Damit steht nach den Feststellungen der Europäischen Kommission fest, dass sich auch Scania an den illegalen Absprachen auf dem LKW-Markt beteiligt hat.

Kommunen und kommunale Unternehmen, die von Scania im Zeitraum 1997 bis 2011 LKW bezogen haben, können daher auch von diesem Kartellanten u.U. Schadenersatz einfordern. Zur Sicherung älterer Ansprüche (1997 bis 2002) sollten Sie daher von Scania einen Verzicht auf die Einrede der Verjährung erwirken. Für Kommunen und Unternehmen, die sich noch keinen Überblick über die LKW-Beschaffungen bei Scania verschafft haben, raten die Kommunalen Spitzenverbände und der VKU daher dringend an, die entsprechenden Daten zu sammeln und auszuwerten.

Auch im Zusammenhang mit den weiteren Kartellanten (MAN, Daimler, Iveco, DAF, Renault, Volvo) sollten zur weiteren Anspruchssicherung Maßnahmen ergriffen werden. Die

meisten eingeholten Verjährungsverzichtserklärungen laufen zum 31.12.2017 aus. Hier ist es erforderlich, dass eine Verlängerung dieser Erklärungen bis ins nächste Jahr erwirkt wird. Im **Anhang** zu diesem Schreiben finden Sie daher einen Vermerk zum weiteren Vorgehen, welcher einige Hilfestellungen zu Detailfragen zur Absicherung gegen Verjährungsrisiken enthält. Wir empfehlen Ihnen, dass Sie sich nunmehr rechtzeitig um die weitere Sicherung möglicher Ansprüche kümmern. Sofern Sie bislang noch keine Maßnahmen zur Absicherung gegen etwaige Verjährungsrisiken unternommen haben sollten, raten wir ebenfalls, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die im Briefkopf benannten Bearbeiter gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Detlef Raphael
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages



Dr. Kay Ruge
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Norbert Portz
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes



Dr. Andreas Zuber
Geschäftsführer Abteilung Recht, Finanzen
und Steuern des VKU

Berlin, den 21.11.2017

LKW – Kartell (AT.39824 – TRUCKS) – Aktuelle Entwicklungen & Hinweise zu Verjährungsrisiken

I.

Verhängung von Bußgeldern gegen Unternehmen der Unternehmensgruppe Scania

1. Zur Entscheidung der Europäischen Kommission vom 27.09.2017

- a) Die Europäische Kommission hat mit Entscheidung vom 27.09.2017 (Az.: AT.39824 – TRUCKS) ein Bußgeld in Höhe von € 880 Mio. gegen Unternehmen der Unternehmensgruppe Scania verhängt. Die Pressemitteilung der Europäischen Kommission ist beigelegt.
- b) Scania gehört zum Volkswagen-Konzern. Scania hatte sich – anders als MAN, DAF, Daimler, IVECO und Volvo/Renault – mit der Europäischen Kommission nicht auf eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung verständigt. Vor diesem Hintergrund führte die Europäische Kommission ein reguläres Verfahren gegen Scania durch. Die Entscheidung vom 27.09.2017 ist bislang noch nicht veröffentlicht. Da der Entscheidung jedoch – anders als der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 19.07.2017 gegen die übrigen Hersteller – ein reguläres kartellbehördliches Verfahren vorausging, ist denkbar bzw. davon auszugehen, dass diese Entscheidung ggf. etwas detaillierter als die bisher schon veröffentlichte Entscheidung im Rahmen der einvernehmlichen Verfahrensbeendigung mit den anderen Kartellanten ausfallen könnte.
- c) Gegen welche Gesellschaften der Unternehmensgruppe Scania sich die Entscheidung vom 27.09.2017 richtet, ist aktuell nicht bekannt. Die Adressaten ergeben sich auch nicht aus der Pressemeldung der Europäischen Kommission. Auf der Grundlage des Verfahrensverzeichnis der Europäischen Kommission ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Entscheidung gegen folgende Gesellschaften der Unternehmensgruppe Scania richtet:
 - Scania AB

- Scania CV AB
- Scania Deutschland GmbH

d) Die Entscheidung der Europäischen Kommission ist noch nicht bestandskräftig. Scania hat bereits angekündigt, Klage gegen die Entscheidung zu erheben. Zur Absicherung gegen das Risiko einer Verjährung möglicher kartelldeliktischer Schadenersatzansprüche gegen Gesellschaften der Unternehmensgruppe Scania ist gleichwohl schon jetzt eine Absicherung gegen mögliche Schadenersatzrisiken zu empfehlen (hierzu im Einzelnen unter Ziff. II.).

2. Zur Beteiligung von Scania an den kartellrechtswidrigen Verhaltensweisen

- a) Nach den Ermittlungen der Europäischen Kommission beteiligte sich Scania ebenfalls an kartellrechtswidrigen Verhaltensweisen und Absprachen im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Vertrieb von mittelschweren und schweren LKW (ab 6 Tonnen). Nach der Pressemeldung war Scania – wie die übrigen Hersteller – im gesamten Kartellzeitraum zwischen 1997 und Januar 2011 an den Absprachen beteiligt.
- b) Auf der Grundlage der Pressemeldung der Europäischen Kommission muss weiter davon ausgegangen werden, dass sich die Beteiligung von Scania an den kartellrechtswidrigen Absprachen und Verhaltensweisen nicht substantiell von der Beteiligung der übrigen Hersteller unterscheidet. Dementsprechend gelten die Ausführungen in den zurückliegenden Rundschreiben zum LKW-Kartell zur Art der kartellrechtswidrigen Absprachen, zu den im Einzelnen betroffenen LKW und zu einer individuellen Schädigung von Abnehmern durch die Absprachen für Scania entsprechend.

II.

Absicherung gegen eine Verjährung von Schadenersatzansprüchen

Eine exakte Bestimmung der jeweiligen Zeitpunkte, an denen kartelldeliktische Schadenersatzansprüche bzw. in Einkaufs- oder Vertragsbedingungen geregelte pauschalisierte Schadenersatzansprüche und/oder Vertragsstrafen verjähren könnten, ist aktuell aufgrund rechtlicher Unsicherheiten nicht verlässlich möglich. In der Praxis existieren dementsprechend unterschiedliche Auffassungen zum Verjährungseintritt. Insbesondere gilt dies in Bezug auf Ansprüche im Zusammenhang mit Beschaffungsvorgängen aus den Jahren 1997 bis 2001.

Eine Absicherung gegen etwaige Verjährungsrisiken ist eine Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Durchsetzung etwaiger Ansprüche. Vor diesem Hintergrund möchten wir in Ergänzung zu unseren bisherigen Rundschreiben noch einmal **dringend** empfehlen, umgehend Maßnahmen zur Absicherung gegen etwaige Verjährungsrisiken zu ergreifen bzw. für eine zeitnahe Verlängerung von zum 31.12.2017 auslaufenden Verjährungsverzichtserklärungen Sorge zu tragen.

In diesem Zusammenhang möchten wir Ihnen noch einmal folgende Hinweise geben:

1. Möglichkeiten zur Absicherung gegenüber Verjährungsrisiken

Zur Absicherung gegenüber Verjährungsrisiken kommen mehrere Möglichkeiten in Betracht – außergerichtliche wie gerichtliche Maßnahmen:

a) Klage- bzw. Mahnverfahren

Eine Hemmung der Verjährung kann zum Beispiel durch die Einleitung eines Mahnverfahrens bzw. durch die Einreichung einer bezifferten Leistungsklage oder einer unbezifferten Feststellungsklage erreicht werden. Die Einleitung eines Klage- oder Mahnverfahrens hat – bei entsprechender Gestaltung – den Vorteil einer relativ umfangreichen Hemmung der Verjährung.

Mit der Einleitung eines Klage- oder Mahnverfahrens können jedoch – auch aufgrund der zu erwartenden Streitverkündungen der beklagten Hersteller – erhebliche Kostenrisiken verbunden sein. Zudem scheiden einvernehmliche Lösungen (Vergleich) mit der Einleitung eines Klage- bzw. Mahnverfahrens aus bzw. werden deutlich erschwert. Diese Gesichtspunkte sollten im Vorfeld der Einleitung eines Mahn- oder Klageverfahrens stets berücksichtigt und in die Gesamtabwägung einbezogen werden.

b) Güteverfahren vor staatlich anerkannter Gütestelle

Als kostengünstige Alternative zu einem Klage- bzw. Mahnverfahren kommt die Einleitung eines Güteverfahrens vor einer staatlich anerkannten Gütestelle in Betracht. Die Einleitung eines Güteverfahrens bewirkt gem. § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB bewirkt eine Verjährungshemmung, welche zumindest bis zum Scheitern des Güteverfahrens fort dauert. Im Falle des Scheiterns des Güteverfahrens schließt sich an die Verjährungshemmung gem. § 204 Abs. 2 S. 1 BGB eine sechsmonatige Ablaufhemmung an. Ein Güteverfahren kann sich damit durchaus eignen, um etwas Zeit zu gewinnen. Im Anschluss an ein gescheitertes Güteverfahren müssen jedoch andere Maßnahmen zur Sicherung der Ansprüche ergriffen werden.

c) Einholung bzw. Verlängerung von Verjährungsverzichtserklärungen

Der praxistauglichste und pragmatischste Weg zur Absicherung gegen etwaige Verjährungsrisiken besteht in der Einholung bzw. Verlängerung von Verjährungsverzichtserklärungen der kartellbeteiligten Hersteller.

Verjährungsverzichtserklärungen bewirken, dass sich die kartellbeteiligten Hersteller in Bezug auf den konkret umfassten Zeitraum und Ansprüche später nicht auf die Einrede der Verjährung berufen können.

Zu beachten ist jedoch, dass Verjährungsverzichtserklärungen nur dann eine bestmögliche Absicherung gegen Verjährungsrisiken bewirken können, wenn Sie präzise und sorgfältig formuliert sind und zudem auch von den richtigen Unternehmen (potentielle Anspruchsgegner) abgegeben werden. Sofern die bzw. einzelne Hersteller nicht bereit sein sollten, Verjährungsverzichtserklärungen abzugeben bzw. zu verlängern, bleiben zur Absicherung gegen etwaige Verjährungsrisiken aber nur die oben unter Ziff. II. 1. lit. a) und b) beschriebenen Optionen.

2. Hinweise zur Einholung bzw. Verlängerung von Verjährungsverzichtserklärungen

Im Zusammenhang mit der Einholung bzw. Verlängerung von Verjährungsverzichtserklärungen möchten wir Ihnen in Ergänzung zu unseren früheren Rundschreiben noch einmal einige Hinweise geben:

a) Schriftliche Erklärungen & Erfordernis des Zuganges der Verjährungsverzichtserklärungen

Aus Dokumentationszwecken ist darauf zu achten, dass Verjährungsverzichtserklärungen schriftlich abgegeben werden. Bei Verjährungsverzichtserklärungen handelt es sich um empfangsbedürftige Willenserklärungen. Sie werden deshalb im Grundsatz mit Zugang beim Empfänger wirksam. Deshalb sollte darauf geachtet werden, dass die Verjährungsverzichtserklärungen vor Ablauf der Verjährungsfrist zugehen.

Sofern der Verjährungsverzicht Teil einer entsprechenden Verjährungsverzichtsvereinbarung ist, sollte dementsprechend darauf geachtet werden, dass die gegengezeichnete Vereinbarung dem kartellbeteiligten Unternehmen ebenfalls vor Ablauf der Verjährungsfrist zugeht. Ein Zugang ist nur dann nicht erforderlich, wenn die Gesellschaft, welche den Verjährungsverzicht abgibt, gem. § 151 S. 1 BGB auf den Zugang der Erklärung verzichtet hat.

b) Erklärung von Verjährungsverzicht durch kartellbeteiligte Unternehmen bzw. Gesellschaften

Ein Verjährungsverzicht bewirkt nur dann auch eine Absicherung gegen etwaige Verjährungsrisiken, wenn er von denjenigen Gesellschaften bzw. Unternehmen erklärt wird, welche für kartelldeliktsrechtliche Schadenersatzansprüche bzw. pauschalierte Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit dem LKW-Kartell (AT.39824 – TRUCKS) haften würden. Dies sind in erster Linie diejenigen Unternehmen, an welche sich die Entscheidungen der Europäischen Kommission vom 19.07.2016 und vom 27.09.2017 richtet. Nach der am 06.04.2017 veröffentlichten nicht-vertraulichen Fassung der Entscheidung der Europäischen Kommission sind dies die nachfolgend unter Tabelle **Nr. 1** aufgeführten Unternehmen:

Tabelle Nr. 1 Adressaten Entscheidung Europäische Kommission (Az.: AT.39824 – TRUCKS)
MAN SE
MAN Truck & Bus AG
MAN Truck & Bus Deutschland GmbH
Daimler AG
CNH Industrial N.V.
Fiat Chrysler Automobiles N.V.

IVECO S.p.A.
IVECO Magirus AG
AB Volvo
Volvo Lastvagnar AB
Renault Trucks SAS
Volvo Group Trucks Central Europe GmbH
PACCAR Inc.
DAF N.V.
DAF Trucks Deutschland GmbH
Scania AB
Scania CV AB
Scania Deutschland GmbH

- c) Erstreckung des Verjährungsverzichts auf alle Ansprüche im Zusammenhang mit dem Gesamtkomplex „LKW-Kartell“

In der Sache sollte der Verjährungsverzicht so formuliert sein, dass er alle Ansprüche (kartelldeliktische Schadenersatzansprüche und pauschalisierte Schadenersatzansprüche bzw. Vertragsstrafen) erfasst, welche mit dem Gesamtkomplex „LKW-Kartell“ in Zusammenhang stehen. Deshalb sollte der Verjährungsverzicht entsprechend weit formuliert sein. In diesem Zusammenhang kann es sinnvoll sein, durch einen entsprechenden Verweis auf das Verfahren AT.39824 – TRUCKS und die Entscheidungen der Europäischen Kommission an die dort jeweils festgestellten kartellrechtswidrigen Absprachen bzw. Verhaltensweisen anzuknüpfen.

Insbesondere sollte gewährleistet sein, dass der Verjährungsverzicht folgende Kriterien erfüllt:

- (1) Erstreckung auf sämtliche Ansprüche (Schadenersatzansprüche und/oder pauschalisierte Schadenersatzansprüche bzw. Vertragsstrafen)
- (2) Anknüpfung an gesamtschuldnerische Haftung (keine Begrenzung der Haftung auf Beschaffungsvorgänge mit konkretem Hersteller)
- (3) im Einzelfall: Erstreckung auch auf indirekte bzw. mittelbare Lieferungen (Lieferung kartellbetreffener LKW durch nicht an den kartellrechtswidrigen Absprachen bzw. Verhaltensweisen beteiligte Unternehmen – z.B. Aufbauhersteller)
- (4) Erstreckung des Verjährungsverzichts auf den gesamten Kartellzeitraum (ggf. über Verweis auf Verfahren AT.39824 – TRUCKS)
- (5) Erstreckung des Verjährungsverzichts auf alle in den Entscheidungen der Europäischen Union festgestellten kartellrechtswidrigen Verhaltensweisen und/oder Verstöße (ggf. über Verweis auf Verfahren AT.39824 – TRUCKS)
- (6) Erstreckung des Verjährungsverzichts auf alle im konkreten Fall betroffene Einheiten (Körperschaft, kommunale Unternehmen, Anstalten etc.)

- d) Praxishinweise zur Prüfung und Bewertung von Verjährungsverzichtserklärungen & -vereinbarungen

Die an den kartellrechtswidrigen Verhaltensweisen und/oder Absprachen beteiligten Unternehmen werden – sofern entsprechende Erklärungen überhaupt abgegeben werden – ggf. für eine Vielzahl von Fällen identische Verjährungsverzichtserklärungen bzw. Verjährungsverzichtsvereinbarungen verwenden. Im Zusammenhang mit der Prüfung bzw. Bewertung entsprechender Erklärungen bzw. Vereinbarungen möchten wir Ihnen abschließend noch einige Hinweise geben:

- (1) **Regelungen & Vereinbarungen zur Vertraulichkeit**
Sofern Verjährungsverzichtserklärungen bzw. -vereinbarungen Regelungen zur Vertraulichkeit enthalten sollten, sollte insbesondere sichergestellt sein, dass sich diese **(a)** nur auf den Gegenstand der Vereinbarung erstrecken und **(b)** Ausnahmeregelungen enthalten sind, welche eine Erfüllung gesellschaftsrechtlicher oder gesetzlicher Informationsansprüche ermöglichen.
- (2) **Beschränkung der Wirkung des Verjährungsverzichts auf nicht verjährte Forderungen**
In vielen Kartellfällen werden Verjährungsverzichtserklärungen auf im Zeitpunkt der Abgabe noch nicht verjährte Ansprüche begrenzt. Diese Vorgehensweise ist aus unserer Sicht durchaus legitim und üblich. In der Praxis können – je nach Einzelfall – einige Gründe dafür sprechen, diese Begrenzung zu akzeptieren. Denn auch mit der Einleitung eines Klage- oder Mahnverfahrens werden Verjährungsrisiken, welche sich schon realisiert haben, nicht wieder (rückwirkend) beseitigt.
- (3) **Regelungen zur späteren Anspruchsdurchsetzung**
Sofern in Verjährungsverzichtsvereinbarungen weitere Regelungen zur späteren Anspruchsdurchsetzung (z.B. Beschränkungen der außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsverfolgung; Gerichtsstands- oder Rechtswahlregelungen; Einbindung von abhängigen oder verbundenen Unternehmen & vergaberechtliche Selbstreinigung) enthalten sein sollten, empfehlen wir, im konkreten Einzelfall auf der Grundlage der individuellen Strategie zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen zu entscheiden, welche Regelungen (nicht) akzeptiert werden können.